

Neuzeit-Steuerfragen

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen findet entweder durch Eintragung einer Zwangsversteigerung oder durch Zwangsversteigerung oder Zwangsversteigerung statt. Der Gläubiger kann auf Grund eines Schuldtitels alle Arten der Zwangsvollstreckung nebeneinander betreiben. Für die Zwangsversteigerung und Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. In ausserordentlichen Fällen hat das mehrere in Frage kommenden Amtsgerichte zunächst gemeinsam das oberste Gericht ein Amtsgericht zum Vollstreckungsgericht zu bezeichnen.

Zufstellungen an Personen, deren Wohnort unbekannt ist, erfolgen an einen am Gericht bestellten Zustellungsbevollmächtigten. Die Zwangsversteigerung wird durch das Vollstreckungsgericht auf einen von einem Gläubiger gestellten Antrag durch Beschluss angesetzt. Der Antrag kann nur auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels gestellt werden. Dem Antrage sind die Urkunden beizufügen, welche nachweisen, dass der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen oder dessen Erbe ist. Weistens genügt hierzu Grundbesitznahme auf das Grundstück. Die Erträge wird durch eine Versteigerung des Pfandobjekts oder auch durch Veräußerung auf die in Frage kommenden Zeilens- oder Erbschaftsteuern festgesetzt. Im Streitfall bedarf es ferner noch der Beibringung eines Auszuges aus dem beim Katasteramt geführten Steuerbuch.

Nach Prüfung des Antrages und der Unterlagen erfolgt die Anordnung der Zwangsversteigerung und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Grundbuch.

Der die Zwangsversteigerung anordnende Beschluss wird allen Beteiligten zugestellt, das sind: der antragstellende Gläubiger, der Schuldner, alle Personen, für die im Grundbuche ein Recht oder die Sicherung eines solchen eingetragen steht, und schließlich alle, die ein Recht an dem Grundstück haben oder durch diese beeinträchtigt, nicht eingetragene Rechte an dem Grundstück beim Gericht anerkennen.

Sieher andere Gläubiger, kann gegen den Grundbesitzantragsnehmer einen vollstreckbaren Schuldtitel in Händen hat, kann dem Verfahren beitreten, um dadurch eine etwaige Einstellung des Verfahrens zu verhindern oder auf das geringste Gebot einzutreten oder sich überhaupt einen möglichen Einfluss auf das Verfahren zu sichern. Er erhält durch den Beitritt dieselbe Rechte, als wenn das Verfahren auf seinen Antrag angeordnet wäre.

Der die Zwangsversteigerung anordnende Beschluss gilt auch gegen den Grundbesitzer als Befehl, wenn der Grundbesitzer dem Eigentümer verleiht, doch das Recht der Versteigerung über das Grundstück und die sonstigen von der Befehlsgabe erlassenen Verfügungen, darf diese insbesondere nicht zurücksetzen lassen. Einwände trotz erfolgter Rechtsabhandlungen des Schuldners sind nur dem die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger gegenüber unzulässig. Andere Gläubiger können sich auf die Befehlsgabe nicht berufen.

Vor der Befehlsgabe wird außer dem Grundstück auch das Zubehör geprüft (§ 3). Bei einem landwirtschaftlichen Grundstück das ist und Lebensinventar, Gerätschaften und sonstigen Gegenstände werden dadurch nur betroffen, soweit sie vom Grund und Boden nicht getrennt sind oder zur ordnungsmässigen Fortführung der Wirtschaft notwendig sind, bis derartige Gegenstände vorläufiglich wieder genommen werden. Die Befehlsgabe erträgt sich nicht auf Aktien und Rechte sowie auf das Recht des Rückfalls an dem Grundstück.

Im den Grenzen der ordnungsmässigen Wirtschaft besitzt der Eigentümer die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks und ist auch in diesen Grenzen zur Verfügung über einzelne der Befehlsgabe unterliegende bewegliche Sachen berechtigt, solange er nicht die ordnungsmässige Wirtschaft durch sein Verhalten gefährdet. In solchen Fällen kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers abweichende Massnahmen treffen, z. B. die Räumung des Grundstücks durch den Eigentümer anordnen.

Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung von den betreibenden Gläubigern zurückgenommen, so ist das Verfahren aufzuheben. Es ist auf Antrag der betreibenden Gläubiger auch einstweilen einzustellen, jedoch im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verfahren aufzuheben, wenn keine Fortsetzung von dem Gläubiger nicht beantragt wird. Eine etwaige neue Beantragung der Einstellung durch den Gläubiger gilt als Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zulässig ist. Auch der Antrag auf Verlegung des Versteigerungstermins durch den Gläubiger gilt als Wiederaufnahme der Einstellung. Nach dem Schluss der Versteigerung darf die Entscheidung über die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens nur durch Verlegung des Beschlusses erfolgen.

Löschung des Mieterschutzes Was Vermieter und Mieter beachten müssen

Mietwohnungen, — Erdgeschoss, — Gewerbliche Räume, Untervermietung, — Wälder. Der Mietgeber hat einen Gegenstand zur Änderung des Mieterschutzes angenommen, der eine Löschung des bisherigen Mieterschutzes bringt. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

Widmung der Räume
kann der Vermieter die Aufhebung des Mieterschutzes beantragen, wenn der Mieter mit einem Vertrag im Widerspruch ist, der mehr als ein Wohnzweck enthält. Durch die Erleichterung der Aufhebungsklage soll die Sicherheit geschaffen werden, dass der Vermieter die zur Deckung der denkbaren erforderlichen Mittel erhält. Andererseits wird jedoch auch ein Schutz für den Mieter vorgezogen. Dem Eingang einer berechtigten Klage hat der Gerichtsvorsteher der für die Befehlsgabe zuständigen Behörde die Mitteilung zu machen, dass der Vermieter einen gewerblichen Zweck der vermieteten Räume für eigene Zwecke anzuwenden, zu wozu ihm kein Recht zur Aufhebungsklage gegen den Wohnungsmieter besteht, dass er das Grundstück mindestens drei Jahre besitzt.

Neu eingeführt wird die **Teilaufhebungsklage**. Der Vermieter kann die Aufhebung des Mietvertrages lediglich hinsichtlich einzelner Räume verlangen, wenn es sich um einen der Vermieter Räume, die von der Hauptbewohnung getrennt liegen oder von ihr abgetrennt werden können, z. B. Wälder und Keller, Räume für eigene Zwecke bringen können.

Die wichtigste Änderung des Mieterschutzes ist bei den Vorschriften über die **Bereitstellung von Erdraum** erfolgt. Wird der Mieter aufgegeben, weil der Mieter sich eines minderwertigen Zustandes schuldig gemacht hat, insbesondere den Vermieter oder Hausbesitzer erheblich beschädigt oder die gemieteten Räume oder das Gebäude durch unangemessenen Gebrauch erheblich gefährdet hat, so wird die Zustimmung eines Erdraumes überhaupt ausgeschlossen. Das Räumungsrecht kann ohne weiteres voll-

Das neue preussische Hauszinssteuergesetz

Die einzelnen Leistungen

Mit dem 2. Juli ist nun endlich die Zustimmung der preussischen Hauszinssteuer erlassen und das Gesetz zur Änderung der Hauszinssteuer erlassen worden.

A. Steuergegenstand

Bis hierher unterliegen alle bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, der Hauszinssteuer.

B. Befreiung von der Steuer

1. Gebäude freienten für die Steuerpflicht, sowie die Gebäude von Personen-Vereinigungen und Vermögensformen, die nach der Geltung der Satzung oder sonstiger Verordnungen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, erzieherischen oder religiösen Zwecken dienen, für die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen für diese Zwecke benutzten Gebäude (wie Häuser).

2. Umbauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäude, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 begonnen wurde.

3. Bauten, für welche von Reich, Staat oder Gemeinden gewährte Beihilfen mit wenigstens 40 Prozent des Geldmarktwertes der Beihilfe zurückgezahlt worden sind.

C. Ermäßigung der Steuer auf Antrag

Die Hauszinssteuer beträgt ab 1. Juli 1926 1000 Prozent (statt wie bisher 900 Prozent) der Grundbesitzsteuer, d. h. etwa 40 Prozent der Mietrente.

Steuerermässigung ist immer nach der Grundbesitzsteuer. Der Antrag zum Gebührensicherungssteuergesetz hat hier als Steuerermässigung die Miete vor. Jeder ist durch Entwurf im neuen Gesetz angenommen worden, so dass die Hauszinssteuer nach wie vor auf Grund des Grundbesitzwertes erhoben wird.

C. Ermäßigung der Steuer auf Antrag aus Rücksichten

I. Ermäßigung wegen geringer Mietrenten. Die Steuer wird ermässigt, wenn die Mietrente nach Abzug der Grundbesitzsteuer auf Antrag im Vergleich mit der Mietrente, die sich nach dem Grundbesitzwert berechnen würde, nicht mehr als 10 Prozent der Mietrente der Gebäude beträgt. (Wie bisher.)

II. Ermäßigung bei gewerblichen Räumlichkeiten. Bei Grundstücken, Grundbesitzteilen, die für gewerbliche Zwecke benutzt werden, ist die Steuer auf Antrag von einem angemessenen Grundbesitzwert von vier Prozent des Grundbesitzwertes herabzusetzen zu berechnen.

Diese beiden Möglichkeiten I und II dürfen für viele gewerbliche Unternehmungen nicht unter der Ermäßigung der Hauszinssteuer zur Verfügung stehen, besonders, da der Grundbesitzwert ausserhalb der für die Festsetzung der Steuer dienlichen Höhe liegt. Eine Abmilderung würde sich u. U. wohl lohnen, besonders bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaften III.

III. Ermäßigung wegen wirtschaftlicher Notlage. Auf Antrag ermässigt sich die Steuer um die laufenden Zinsen und Rückstellungen, für die am 31. Dezember 1924 auf dem Grundstück lastenden Verpflichtungen sind:

- a) wirtschaftlicher Darlehen Grundbesitzteilen usw.
- b) steuerpflichtigen Hypotheken und daraus entstehenden Zinsenrückstellungen.
- c) Verpflichtungen zur Ablösung der unter a) und b) angedeuteten Zinsen und Zinsenrückstellungen.

IV. Ermäßigung der Hauszinssteuer wegen geringer Hypothekendarlehen Belastung des Grundbesitzes als 40 Prozent. Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 mit doppelten privatrechtlichen Belastungen der Grundbesitzsteuer unterworfen sind, wenn diese als 40 Prozent des Wertes belastet waren, ist die Steuer auf Antrag nicht herabzusetzen, das ist bestritten.

- a) bei unbelasteten Grundstücken 375 Prozent der Grundbesitzsteuer.
- b) bei einer Belastung bis zu 10 Prozent des Wertes 500 Prozent der Grundbesitzsteuer.
- c) bis zu 20 Prozent Belastung 625 Prozent.
- d) bis zu 30 Prozent Belastung 750 Prozent.
- e) bis zu 40 Prozent Belastung 875 Prozent der Grundbesitzsteuer.

1. Hierbei ist zu beachten, dass der Fristtag jetzt der 31. Dezember 1918 ist, nicht mehr der 1. Juli 1914.

2. Ferner ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Wertminderung auf Antrag der Grundbesitzwert an dem 31. Dezember 1918 festgesetzt werden ist, bis zum 31. Dezember 1918 festgesetzt worden ist.

3. Neu ist ferner, dass bei Grundstücken, deren bündige privatrechtliche Belastungen nach dem 31. Dezember 1918 zurückgezahlt worden sind, auf Antrag der Verlegung der Befehlsgabe abgesetzt werden kann, soweit er mehr als 25 Prozent des Geldmarktwertes der am 31. Dezember 1918 eingetragenen Lasten beträgt.

4. Bei Grundstücken, deren Eigentümer in der Zeit vom 31. Dezember 1918 bis zum 1. November 1923 durch Veräußerung sich finden vorstehende Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn der Verkaufspreis mehr als 50 Prozent des Grundbesitzwertes betrug.

Bei dem Erwerb durch Vererbung bis zum dritten Grade und dem Erwerb durch Erbschaft, Umland-, und Solvenzänderung, die durch die Vererbung ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ans oder zum übertragenden Teil verlieren haben, finden obige Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn der Kaufpreis unter 50 Prozent des Grundbesitzwertes blieb.

V. Ermäßigung und Steuerfreiheit bei Einfamilienhäusern

1. Für Einfamilienhäuser von nicht mehr als 90 Quadratmeter Wohnfläche, die bis zum 1. Juli 1918 einseitig bebaubar gewesen waren und zum 1. Juli 1918 mit einer Familie bewohnt waren, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen:

a) Steuerfreiheit zu gewähren, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkt mit bündigen privatrechtlichen Lasten nicht, oder mit einem Geldmarktwert von nicht mehr als 20 Prozent des Grundbesitzwertes belastet waren.

b) die Steuer zu ermässigen um 250 Prozent der Grundbesitzsteuer, jedoch nicht unter 375 Prozent der Grundbesitzsteuer, wenn das Einfamilienhaus am 1. Juli 1918 mit einem Geldmarktwert von mehr als 20 Prozent des Grundbesitzwertes belastet war.

2. Die Freistellung oder Ermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Einfamilienhaus zum geringsten Teil auf Grund besitzlicher Verhältnisse vererbt worden ist. Für die Berechnung gelten die Vorschriften unter IV 1-4 sinngemäss.

D. Ermäßigung der Steuer aus Billigkeitsgründen

Der Finanzminister hat im erweiterten Masse wie bisher die Billigkeitsgründe, die Steuer, deren Erhebung eine unbillige Härte wäre, zu erlassen und zu erlassen, zu finden und niederzuliegen:

1. Erlass und Erhaltung der Hauszinssteuer. Eine Erhaltung oder Erlass der Steuer nach oder teilweise nach dem Grunde, wenn die Gründe für den Erlass oder die Erhaltung in dem Steuergegenstand selbst liegen, (z. B. Beschädigung des Grundstücks durch Brand, Hochwasser, Abwendung usw.)

2. Die Erhaltung oder Erlass der Steuer nach oder teilweise nach dem Grunde, wenn die Gründe für den Erlass oder die Erhaltung in der Einziehung der Steuer eine unbillige Härte bedeuten würde. Insbesondere ist die Steuer zu finden und niederzuliegen:

a) wenn deren Zahlungsverhältnisse und die ihren Haushalt erhaltenden Einkünfte nicht mehr als 1200 Mark betragen. Sind neben dem Zahlungsberechtigten und seiner Ehefrau andere Familienmitglieder vorhanden, so erhöhen sich die 1200 Mark für jeden dieser Familienmitglieder um je 100 Mark.

b) wenn Sozialrenten, Kleinrenten, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene oder Erwerbslose oder andere schützende Verordnungen (insbesondere die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind.)

c) wenn die Einziehung der entsprechenden Mietverträge dem Eigentümer nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach Umständen nicht zugemutet werden können.

2. bei Einkünften, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuern nicht in der Lage ist oder die Voraussetzungen zu a) oder b) gegeben sind.

3. a) bei gewerblich genutzten Gebäuden, die durch Betriebsbeschädigung unzulänglich (schadhaft) oder infolge schlechter Zimmereinrichtung für den Betrieb nicht geeignet sind, wenn die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind.

b) die auf einen gewerblichen Raum entfallende Steuer, wenn der Eigentümer den gewerblichen Raum in Wohnungen umwandelt, die den Wohnzwecken dienen, ist die Wohnzinssteuer niedriger bemessen ist als die gewerbliche Miete.

4. die Steuer ist niederzuliegen, wenn Mieträume ohne Verhältnisse des Mietzweckes leer stehen.

Die Befreiung der Eigentümer durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Verpflichtungen, die mit mehr als 20 Prozent angesetzt werden sind (Mietkaufverträge usw.), ist durch Stundung und Niederlegung von Steuerbeträgen im Verhältnis zu den Wohnzinsrenten im Sinne gegenüber der 20prozentigen Aufwertung in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

E. Gemeindliche Zuschläge

Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 dürfen die Gemeinden keine Zuschläge zur Hauszinssteuer mehr erheben.

F. Anträge

Die Fristen zur Stellung von Anträgen laufen:

C	bis 31. Dezember 1926
CII	" "
CIII	" "
CIV	" "
CV	" "
CI	" "

CIII Anträge sind innerhalb von 6 Monaten nach Volligkeit der laufenden Selbstverpflichtungen zu stellen.

Die Anträge zu CI-IV und DI-II sind an den Vorstehenden des Grundbesitzverwaltungsamtes (Katasteramt) zu richten. Die Bestimmungen gelten nur mit Wirkung vom 1. April 1926.

Wohlfür Wohnräume wie gewerbliche Räume, gleichgültig ob diese für den Grundstücksmieter oder nicht, also auch für Rentkauten, die gilt ferner auch bei Untervermietung und beim Wohnungskauf usw. Es macht keinen Unterschied, ob die Vermietung dem Mieter oder Vermieter erfolgt ist. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der für die Vermietung von Räumen eine unangemessene Vergütung fordert. Die Stellung des Mieterschutzes, das mit dem 1. Juli 1926 abläuft, ist bis zum 1. Juli 1927 verlängert worden.

Gewichtliche Entscheidungen

Bestimmte Erklärung nach § 239 BGB. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung ausgeprochen, dass die Erklärung des Gläubigers im Sinne von § 239 Abs. 1 Satz 1 BGB, wolle der Mieter den Schuldner anerkennen, nur dann wirksam ist, wenn er sich ausdrücklich verpflichtet hat, sich für die Erfüllung der Verbindlichkeiten eine Erklärung nicht genüge, nach der sich der Gläubiger alle seine Rechte vorbehalten. (VI 407/25 vom 23. Februar 1926).

„Hoch Zahlungsmittel“? Die Sprache eines Schecks erfolgt im Sinne eines Zahlungsmittels und stellt nur einen Vermerk der Zahlung dar. Die Verrechnung einer Zahlung durch Scheck hat daher regelmäßig nur die Bedeutung, dass der Gläubiger an Stelle der Zahlung den Scheck annehmen muss, um sich dadurch das Geld zur Deckung seiner Forderung zu verschaffen. (II, 280/25 vom 23. Februar 1926).

Unternehmer Straftatengliederung. Ein Straftatengliederer, bei dem der Täter auch selbst ein Unternehmer ist, ist straflos, wenn der Täter nicht als Leiter eines Unternehmens, und wäre es auch nur ein Unternehmen, (188/25 vom 20. November 1925).

Urbauungsamt. Die Urbaungsämter sind verpflichtet, die Urbaungsämter zu unterstützen. (II, 280/25 vom 23. Februar 1926).



Die Automobilkatastrophe bei Uffenheim

Über die Böschung auf das Gleis gestürzt. — Sieben Tote, drei Schwerverletzte

Über das furchtbare Unglück, worüber wir bereits gestern berichtet, liegen folgende ergänzende Mitteilungen vor:

Vom Tanz in den Tod

In Wilbhad bei Burgbernheim fand am Mittwoch ein Wenzelstränchen statt, zu dem auch eine Musikgesellschaft aus Uffenheim, bestehend aus einem Herrn und sieben Damen, per Auto gekommen war. Schon nach der Ankunft in Wilbhad sah sich der Führer des Autos, wie erzählt wird, genötigt, die Bremse seines Wagens zu reparieren, da sie auf der Fahrt bereits einmal versagt hatte. Gegen 1 Uhr nachts trat die Gesellschaft die Rückfahrt an, die alsbald zur Todesfalle werden sollte. Auf der äußersten steilen Böschung nach dem Bahnhof Burgbernheim abfallenden Straße rief angeblich plötzlich die Bremsvorrichtung des hart überleiteten Wagens. Der

Führer verzögerte die Vorfahrt über den Weizen und bei einer letzten Breme durchfuhr dieser das Schlingengelenk der Straße und stürzte, sich mehrmals überschlagend, in den etwa hundertjährigen Weizenfeld auf der Bahngelände der Strecke Uffenheim-Burgbernheim. Der Führer des Wilbhad, der von dem Unglück lebte, kam sofort mit einigen Leuten zu der Unfallstelle. Die Helfer trafen

6 Damen und den Herrn bereits als Leiche an. Fast alle Leichen und auch das Auto lagen auf dem Bahndamm. Es gelang noch, die Toten und Verletzten von dem Bahndamm wegzuschaffen, ehe der fällige Güterzug heranbrause, der das Auto noch ungefähr 200 Meter schleppte, ehe er zum Halten gebracht werden konnte.

Eine Darstellung des Burgbernheimer Bürgermeisters, das Bürgermeisterrat Burgbernheim teilte mit: Nach den amtlichen Feststellungen beträgt die Zahl der bei dem Automobilunglück

und Leben Gekommenen sieben, die der Schwerverletzten zwei. Sechzig verletzt wurde einer. Der Kraftwagenführer Etterhof, der zuerst irrtümlich für tot gemeldet wurde, hat schwere Verletzungen erlitten.

Die Toten.

Bei dem Unglück haben den Tod gefunden: die beiden Töchter Marie und Luise des Zahnmeisters Ladner aus Uffenheim, die Tochter Martha des Schulrats Hartler aus Uffenheim, die Köchlerstodter Erna Wehrmann aus Franzenberg, zwei weitere Mädchen Johanna Kroll und Elise Ditzel, ferner ein Weichschützler und seine Frau. Schwerverletzt ist der Oberpostleutenrat Georg Hoffmann aus Uffenheim. Ein Sohn des Eisenwarenhandlers Geuber aus Uffenheim ist schwer verletzt.

Zuchtbares Drama in Frankfurt a. M.

2 Tote. — 1 Schwerverletzte.

Der 29 Jahre alte Kaufmann Willy Hermann aus Offenbach brach am Donnerstag vormittag gegen 11 Uhr in die Wohnung des Kaufmanns Max Gieseler, Dahlmannstraße 5 in Frankfurt a. M., ein und tötete ohne jede weitere Auseinandersetzung auf die anwesenden weiblichen Mitglieder der Familie eine Anzahl Messerschläge ab. Die erkrankte Tochter wurde auf der Stelle getötet und die Mutter durch Kopfschlag so schwer verletzt, daß sie hoffnungslos darniederliegt. Die langentlangere Großmutter erlitt einen Schlag in die Lunge, an dessen Folgen sie kurz nach ihrer Einlieferung ins Krankenhaus gestorben ist. Die Ursache der furchtbaren Missetat liegt wohl darin, daß die erkrankte Tochter von dem Hermann nichts wissen wollte.

Grabenraub auf der „Auguste Victoria“.

Auf der Boote „Auguste Victoria“ in Roddinghausen entdeckte ein Grabenraub; fünf Arbeiter wurden durch stiftige

Gräber bewacht. Es gelang den Rettungsmannschaften der Boote, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Die sofort angeordneten Wiederbelebungsversuche bei den durch das Gas Vergifteten waren von Erfolg.

Grippeepidemie in Bayern.

Im Bezirk Dingolfing in Niederbayern herrscht seit 10 Tagen eine Grippeepidemie, die in vielen Fällen sehr ernste Formen annimmt. Tausende Kranke sind im Bezirk verzeichnet, die Zahl der Kranken überschreitet die 200. An Oberbayern an der Isar tritt namentlich unter den männlichen Landwirtschäftlichen Arbeitern eine Unterleibs-grippe auf. Auf manchen Anwesen liegen sämtliche männlichen Bewohner davor.

Neue Erwerbslosenunterstützung in Berlin.

Am Donnerstag kam es vor dem Arbeitsnachweisgebäude in der Gahrmanstraße zu neuen Ausschüssen zwischen Arbeitslosen und Polizeibeamten, bei denen es der Polizei erst nach energischem Eingreifen mit Gummistöcken und Kolbenschlägen gelang, die Menge, die sich immer wieder zusammenrotete, auseinanderzutreiben. Erst in der Nachmittagsstunden konnte die Ruhe vollständig wiederhergestellt werden. Die beiden Räufelstörer wurden der Abteilung 1a des Polizeipräsidiums angeführt.

5 Tote bei einem Defensivkrieg.

Die Morgenblätter melden aus Prag, in dem slowakischen Drie Molozy starbe in einem Zimmer des alten Schlosses plötzlich die Defe ein. Aus den Trümmern wurden 5 Tote und 5 Schwerverletzte geborgen.

Leitung: Franz Röhner.

Verantwortlich: Dr. H. Franz Röhner für den politischen Teil, Dr. rer. pol. Hans Zehmann für Volkswirtschaft und Sport; Kurt Röhner für den Anzeigen- und Bekanntmachungs-Teil in Verberg. Für unvollständig eingekaufte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Bildrecht ist in jedem Falle vorbehalten.

Verleger: Verlagsanstalt Röhner & Co., Berlin-Schöneberg, Vossische Str. 35. Druck und Verlag der Firma H. Röhner in Verberg.

Die heutige Nummer umfaßt 10 Seiten.

Herunter mit den Preisen

heißt es jetzt bei uns. — Wir wollen unsere Sommer-Läger leer haben und haben die Preise nochmals rücksichtslos herabgesetzt von Sonnabend, den 7. August bis Sonnabend, den 14. August

<h3>Baumwollwaren</h3> <p>Kendendude, grünl. Qual. Meter 65, 52 ¢ Wändestoffe, fein- und starkfädig Meter 90, 85, 75 ¢ Kendendude 1,40, 1,20, 90 ¢ Bettbesätze, kariert, m. 2 Kissen 11,60 9,50 Bettbesätze, Linnen, m. 2 Kiss. 12,50 Kandächer 8 Stück 1,95 Wischtücher 3 und 4 Stück 95 ¢ Haubtücher 4 Stück 95 ¢ Betttücher, la Dowlas 5,50 Grüner Wandtücher 1,75 1,20 Bachent-Betttücher 2,90</p> <h3>Strümpfe</h3> <p>Damen-Strümpfe, schwarz 45 ¢ Damen-Strümpfe, schwarz und alle mod. Farben 60 ¢ Damen-Strümpfe, Doppelseide und Hochferse 85 ¢ Damen-Strümpfe, Seidenfaser, Doppelseide, hell, grün, sonnenbrand, Hochferse 95 ¢ Damen-Strümpfe, prima Mako, schwarz und farbig, haltbare Dauerware 1,50 Damen-Strümpfe, eleg. Feinwandfarbe 1,95 Damen-Strümpfe, solide Qualität, dünner eleg. Seidenfaser 2,40 Kerren-Socken, moderne Farben 2,20, 1,90, 1,20, 95 ¢ Kinder-Strümpfe und Waden-Büchlein in allen Qualitäten 2 Paar 95 ¢</p> <p>Auf Wunsch Zahlungserleichterungen!</p>	<h3>Damen-Bekleidung</h3> <p>Herbst-Mäntel 9,50 Covercoat-Mantel Frauengröße 11,50 Windjacken 11,50 Damen-Mantel, englisch gemustert 8,50 Damen-Summimantel 19,50 Damen-Kleid, Waschseide 9,50 Damen-Kleid, Wasche-Musselin 9,90 Damen-Kleid, gr. Weiten, Voll-Voile 4,50 an Damen-Röcke in allen Farben und Preislagen</p> <h3>Damen-Wäsche</h3> <p>Damen-Kendens 1,25 Damen-Kendens m. Stück 1,25 Damen-Bettwäsche 2,15 Damen-Prinzessröcke 3,00 Damen-Unterhosen von 1,35 Damen-Kendens von 3,45 Damen-Schnittwaren für jeden Geschmack Damen-Taschentücher 3 Stück 95 ¢</p> <h3>Wasch-Kleiderstoffe</h3> <p>Wasch-Musselin 45, 75, 68, 60, 55, 45 ¢ Woll-Musselin, mod. Muster 1,20 Wasch-Seide 1,65, 1,95 Wasch-Crepe 90 ¢ Schweizer Voll-Voile prima Qualität 1,95, 1,50</p>	<h3>Herren-Bekleidung</h3> <p>Kerren-Sackko-Anzüge modernste Stoffe 35, 30, 25,- Kerren-Sackko-Anzüge beste Verarbeitung, stich Sportform 65,-, 55,-, 45,- Kerren-Sackko-Anzüge feinste Gabardine 85,-, 75,- Kerren-Sackko-Anzüge blau, Charoit, Kanariengarn 38,-, 38,-, 75,- Kerren-Mäntel, Gabardine und Covercoat, für Sommer und Übergang 75,-, 62,-, 55,- Summimäntel beste Gummierung, mit Stoffberg 35,-, 28,-, 22,-, 18,50 Kosen 4,50 an</p> <h3>Herren-Artikel</h3> <p>Oberhemden mit 2 Kragen, in den neuen Farben 7,50, 6,90, 5,90 Einsatzhemden, Mako, mit modernem Einsatz 2,90, 2,60 Katzenhemden 95 ¢ Makohemden 2,75 Normalhemden jetzt besonders billig 2,75 Herrenornituren, Hemd und Hose, stark herabgesetzt 4,90</p> <h3>Kinderbekleidung</h3> <p>Resiposten Kindersechskleider bis Größe 88 3,90 Kinderherbstmantel Größe 50 3,90 Kindersechskleider jede weitere Größe 60 ¢ mehr. Kinderwindjacken 6,50 an</p>	<h3>Gardinen</h3> <p>Künstler-Gardine, dreiteilig, kräftige Ware, schöne Muster, Fenster 4,90 Künstler-Gardine, dreiteilig, volle Größe, schöne moderne Muster 5,75 Künstler-Gardine, dreiteilig, extra breit 7,50 Kalbstores, Eramine mit handgearbeiteten Motiven 4,90 Kalbstores, engl. Tall, gute Qualitäten, moderne Muster 6,50 Scheidegardinen in bekannt guten Qualitäten 95 ¢ Eramine und Madras von Stück, in verschiedenen Preislagen 90 ¢ an</p> <h3>95-Pfennig-Artikel</h3> <p>Schlupfhosen in allen Größen und Farben 95 ¢ W. Mstr. Stickeren 95 ¢ Kreite Stickeren 2,80 Kinder-Schürzen 95 ¢ Wiener-Schürzen aus Satin 95 ¢ Kalbvollene Schürzen 95 ¢ Kinderbüschchen 95 ¢ Unterhosen 95 ¢ Kosenstrümpfe 95 ¢ 3 Paar Strumpfhosen 95 ¢ Kinabensweater 95 ¢ dazu passende Kose 95 ¢</p> <p>Größte Auswahl in Arbeiter-u.berufsbekleidung seit über 40 Jahren erprobten Qualitäten</p>
--	---	---	---

Größte Auswahl in den neuesten

Damen-Sportjacken

mit Kragen und Besatz in hell, mod. farbig und dunklen Farbstellungen in garantiert reiner Wolle.

Merseburg
 Neumarkt Nr. 18 — Gotthardstraße 37/39

H. Taitza



Während der warmen Tage extra billiger Verkauf

unserer Restbestände in leichter Hochsommer-Konfektion sowie
Bade-Artikeln für Damen, Herren und Kinder

Entenplan 8 **Otto Dobkowitz, Merseburg** Entenplan 8

B.-C. Preußen e. V.

Zu unserem am Sonntag, den 8. August, von nachm. 4 Uhr an, im Kaffeehaus Menschau stattfindenden **Gartenfest** (bestehend in Konzert (Menschke-Orchester), Kegeln, Schießen, Damenwürfen u. Kinderpolonaise laden wir unsere Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins herzlichst ein.
Der Vergnügungs-Ausschuss.

Mantolinen-Verein Merseburg 1919

Zu unserem am Sonntag, den 8. August, in der **Sunkenburg** stattfindenden **Sommerfest** laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins herzlichst ein.

Am nachmittags 3 Uhr ab:
Kinderbelustigungen, Tombola, Damenkegeln, Preisschießen, Musik-Vorträge unseres 1. Orchesters.

Langspielerei im ge. Saal.
1/20 Uhr. Kommissar-Matinee der Kinder im Garten. Ab 8 Uhr abends **Ball.**

Der Vergnügungs-Ausschuss.
Bei unglücklichem Wetter finden die Veranstaltungen in beiden Sälen statt.

Roland

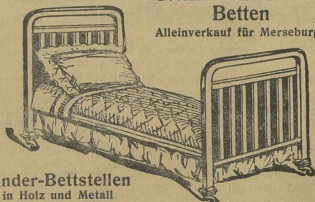
Freitag, Sonnabend und Sonntag
Konzert
Arthur Schöber.

Leuna

Zum heitern Blick
Sonntag, den 8. August 1926,
von 6 Uhr ab
großer Ball
Sittige Musik, Neueste Schlager,
Stimmung und Humor
Es laden freundlich ein
Führers Schrammelkapelle, Der Wirt.

Metal- Bettstellen

Steiner's Paradies-
Betten
Alleinverkauf für Merseburg



Kinder-Bettstellen
in Holz und Metall

Stoppdecken, Daunendecken
Bettfedern — fertige Betten
Matratzen eigener Fabrikation
Reform-Unterbetten u. -Kissen

Weddy-Pönicke und Steckner A.-G.

Merseburg geg. 1865
Fernsprecher 1006 Burgstr. 5

Kammer-Sichtspiele

Programme vom 6. bis 9. August:

6 Akte! Ein Mädel von Klasse 6 Akte!

Die Geschichte eines Telefonkabelins.

Dieser Film ist nicht nur mit seiner Kultur gemacht, sondern er brilliert auch durch außerordentliche Darstellungen. **Leoline Geiffert** spielt in diesem Film die Hauptrolle und reizt alle Betrachter durch ihre außerordentliche Schönheit mit sich fort und schüßert anmutig und anständig das Mitleid der kleinen Leute und der oberen Schicht.

Als Beiprogramm:

Regen bringt Segen Tipp, die Liebe und der Baseball

Zwei gewöhnlichst interessierende Lustspiele.
Anfang täglich 1/7 Uhr. — Sonntag 5 Uhr.

Merseburg Lipperts Gasthaus

Bandonion-Verein „Waldbrüder“
Sonntag, den 8. August, von nachmittags 4 Uhr an
groß. Sommernachtsball
Ball frei. Der Vorstand.

Schkopau „Zum Raben“
Sonntag, den 8. August, ab 4 Uhr
gr. Ball
Stimmung! Tanz frei! Neueste Schlager!
Salzhager Schrammelkapelle.

Gie brauchen zum vollen Erfolg die Anzeiger im meistgelesenen Merseburger Korrespondent.



Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold
Preisgünstige Merseburger Abfahrt per Auto zur Verfallungsfrei nach Bitterfeld am Sonntag den 8. August, ab 7 Uhr vom Hauptplatz.
Der Vorstand.

Bürgerhof. Heute Tanzabend.

Turnerische Vereinigung
Sonntag, den 8. August,
**Jahr-
Wettturnen**
in Feuersburg
Abf. 8 1/2 vorm.
für Radfahr-, Abf. Treffens
6 1/2 früh am Kriegedenkmal.
Montag, 9. Aug., 8 1/2
Monatsversammlung
im „Reichskeller“.

Piano
elegantes Modell, Eiche, 3. Kl. gut. Bed. Garantie, Teilzahl., 2 werts. Angeb. u. 8888 u. d. Gehäusf. d. W.

Möbel billig und gut
Schlafzimmer
Herren- und Speisezimmer
Schreibstische und Sessel
Schränke und Küchen
Bettstellen mit Matratzen
Bücherschränke
Rohbetten, Sofas
Tische und Stühle
in
Telchers
Möbelhaus, Halle a. S.,
Gr. Steinstraße 82,
1. Treppe (kein Laden).

Billig kaufen Sie

In Weizenmehl 5 Pfund 1.35
Zafelnmarcarine Pfund 1.10 - 0.60
Neuer Sauerteig 2 Pfund 35
Weiße Bohnen Pfund 18
Linien, gut kochend Pfund 35 u. 28
Schmittbrot Pfund 40
Cremer-Wein Pfund 90
Echt Ala. Einbrot nur in 5 Pfund 50
Eisenbleiche 3 Stück 40
Eisenschmeide Pfund 45

A. Speiser
Breite Straße 13.

Birnen
1/2 reif, als:
Muscateller, Ketting, Grau,
sonst andere
große Birnen
kauft zum Tagespreis
Richard Schumann,
Obstgroßhandlung,
Landsknecht Str. 21,
Telephon Nr. 538.

Gofas
solide Arbeit, maßige Preise
B. Harnisch, Delarue 1.

Den **Sachen**
einer **Wohlfeilen Einkaufsgelegenheit**
entsprechen **Preise — Auswahl — Qualitäten**
meines

Saison-Räumungsverkaufes

Für **Wenig Geld**
die **Beste Gelegenheit**
sich **Gut und preiswert** einzudecken

Bitte Fenster und Schaukästen beachten!

G. Hoffmann Markt 19

Empfehle für Freitag und Sonnabend

hausl. Fleisch- und Wurstwaren
außerdem

Kindfleisch zum Kochen u. braten
bei billiger Berechnung.
Fa. Paul Bauermann, Telephon 785.

Empfehle diese Woche:
Pa. Kindfleisch zum Kochen 1.00
zum Braten 1.20
Rouladen 1.30
Schweinefleisch 1.20
hausl. Wurst, Pfundweise 1.30

Fleischerei Sternberg
Marktplatz hinterm Rathaus.

Kaufe bei Max Käther!

Möbel
in einfacher und vornehmer Ausführung
zu billigen Preisen
Hugo Schmieder
Markt 12 Tischlermeister Markt 12

Sportjacken
Westen, Kinder-
mäntel, Aegyptische Mako-
Hemden, -Hosen
feinste Damen-
Wäsche, kunst-
seidene Garnituren, Damen- u. Kinderstrümpfe
Restposten Waren, Normal-
Hemden und Hosen
L. Peters, Unter-Altenburg Nr. 4

Achtung!
Sonnabend auf dem Wochenmarkt tief bezugsfähige
Beize wegen bevorstehenden Umzuges
Blut- und Leberwurst 1.10, Sinaatwurst 1.30,
Spek 1.30, Wurst 0.80, Schweinefleisch 0.30
Schwinnelgeschlachtet
Bocher, Poserna.

**Konjervengläser
Einnachelöpfe**
Hans Käther
Merseburg, Ecke Kleine Ritterstraße 1

Achtung!
Gasthaus Lindner, Köpfchen
Am Sonntag, den 8. August 1926, feiert der
Sportverein Schwabe sein
2. Stiftungsfest
verbunden mit Breiskorjo, Reigenfahren,
Tombola und Blumenverlorenung.
Von nachmittags 3 Uhr ab **großer Ball.**
Direkt laden freundlichst ein
Der Wirt. Der Vorstand.
Stimmungskapelle Harmonie.

Von Sonntag, den 8. August, steht ein großer Trans-
port allerbeste Offiziellste
Kühe u. Färjen
(vorzögl. Milchvieh) prima beschlägige
Zuchtbullen m. Abstammungsnachweis preis. u. Verkauf
97. 32
Willy Ziegenhorn, Schaffstädt

